

Zwei bedeutsame Fürsorge- aktionen für Kriegsinvalide.

Geldaushilfe zur Erlangung einer dauernden Existenz. — Schenkungsweise Ueberlassung eines Wohnhauses und eines Grundstückes.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat alle Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger von zwei wichtigen Invalidenfürsorgeaktionen des Kaiser-und-König-Karl-Kriegsfürsorgefonds in Kenntnis gesetzt. Die eine wird den Kriegsinvaliden zur Erlangung dauernder Existenzmöglichkeiten eine entsprechende finanzielle Hilfe angedeihen lassen, indem ihnen z. B. die Anschaffung eines Handwerkzeuges, der zur Arbeit notwendigen Kleidung, eines Fuhrwerkes, Zugtieres, eines Stückes Feldes, einer Maschine usw. ermöglicht werden wird. Zu diesem Zwecke wird der Kaiser-und-König-Karl-Kriegsfürsorgefonds mittellosen hilfsbedürftigen und arbeitswilligen Invaliden, welche noch keine dauernde Erwerbsquelle haben und ohne Beihilfe eine solche sich nicht verschaffen können, Unterstützungen bis zum Höchstmaße von ungefähr 1000 Kronen gewähren. Wenn es auch den Invaliden freisteht, ihre Gesuche unmittelbar an den Kaiser-und-König-Karl-Kriegsfürsorgefonds (Wien, 9. Bezirk, Berggasse Nr. 22) einzusenden, wird denselben doch im Interesse einer möglichst raschen Erledigung dringend empfohlen, ihre an diesen Fonds adressierten Gesuche bei den Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger an den Sitten der

politischen Landesstellen (Landeshauptstädte), beziehungsweise bei der staatlichen Landeszentrale für Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger in Prag oder bei einer dieser Stellen angegliederten lokalen Fürsorgestelle (Invalidenamt, Ortsstelle der Invalidenfürsorge) zu überreichen. Die zweite Aktion betrifft nur solche verheiratete Invalide österreichischer Staatsbürgerschaft, welche im gegenwärtigen Kriege infolge Verwundung oder Erkrankung laut Befundes der militärischen Superarbitrierungskommission mindestens 75 Prozent erwerbsunfähig sind. Die Aktion soll vornehmlich durch die unter gewissen Bedingungen schenkungsweise erfolgende Ueberlassung eines kleinen Wohnhauses samt der für einen bescheidenen Handels- oder Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtung oder einem kleinen Grundstück den Lebensunterhalt dieser Invaliden und ihrer Familie dauernd sichern. Der Ankaufspreis dieser Heimstätten wird sich nach den Verhältnissen in den einzelnen Kronländern richten, soll aber den Betrag von 8000 Kronen nicht überschreiten. Da die derzeitigen Verhältnisse den Bau solcher kleiner Heimstätten kaum möglich machen, wird in erster Linie nur mit dem Ankaufe bereits bestehender Anwesen vorgegangen werden können. Invalide, welche den genannten Bedingungen entsprechen, haben ihre Gesuche in der gleichen Weise, wie oben angegeben, einzubringen und hierbei außerdem anzuführen, ob für sie ein bestimmtes Anwesen in Betracht käme. Auskunft über die Daten, welche in den Gesuchen angeführt werden müssen, können die Landesstellen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger erteilen, die vom Fürsorgeministerium angewiesen worden sind, die Invaliden bei Abfassung der Gesuche in jeder möglichen Weise zu unterstützen und zu beraten.